



VG Höchststadt • Postfach 12 70 • 91312 Höchststadt

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

12.3-he

Sachbearbeiter:

Herr Heller

Durchwahl:

09193 629-31

E-Mail:

jan.heller@vg-hoechstadt.de

Datum:

21.04.2021

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakattafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund Ihres Antrags vom 19.04.2021 erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet, in den Gebieten der Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt, Mühlhausen und Vestenbergsgreuth, innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/ in verkehrsberuhigten Bereichen, je 10 Plakattafeln (DIN A1) für die „Bundestagswahl 2021“ am 26.09.2021 aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die „Bundestagswahl 2021“ für die Zeit vom **02.08.2021** bis **26.09.2021**.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
4. Folgende Einschränkungen sind zu beachten: Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch zu ersetzen.

Hausanschrift
Verwaltungsgemeinschaft
Höchstadt a. d. Aisch
Bahnhofstr. 18
91315 Höchststadt

Telefon: 09193 / 629-0
Telefax: 09193 / 629-56

Email: poststelle@vg-hoechstadt.de
http://www.vg-hoechstadt.de

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag vorm. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag nachm. 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Achtung neue Bankverbindung!

VG Höchststadt:

Stadt- und Kreissparkasse EHH
IBAN: DE96 7635 0000 0430 0050 90
BIC: BYLADEM1ERH
VR-Bank EHH
IBAN: DE46 7636 0033 0003 5903 80
BIC: GENODEF1ER1

7. Von Haftungsansprüchen Dritter sind der Straßenbaulastträger und die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch freizustellen, einschließlich von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
8. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.
10. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, bau-rechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
11. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten (innerhalb der Ortsschilder der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch) aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.
12. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen); Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellungsvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
13. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
14. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
15. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,0 m/100,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0/100,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
16. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen: Höhe über Fahrbahn: 5,0 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,8 m, Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,0 m
17. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
18. **Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.**
19. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
20. Den Weisungen der Bauhöfe:

Gremsdorf: 0152/29269675
 Lonnerstadt: 0160/99699479
 Mühlhausen: 0151/40259332
 Vestenbergsgreuth: 0151/40259333

sowie der Straßenmeisterei Höchststadt Tel. 09193/50177-0 ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Für die Gemeinde Gremsdorf und den Markt Mühlhausen wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der Plakatierungsverordnungen der Gemeinde Gremsdorf und des Marktes Mühlhausen erteilt.

22. Die Werbeanlagen sind spätestens am 27.09.2021 wieder abzubauen.

23. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet; dasselbe gilt für Kandelaberlaternen.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Stadt/Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen..
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Stadt/Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt/Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt/Gemeinde.

Gründe

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG zum Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft unterhaltenen öffentlichen Verkehrsraum.

Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis hängt davon ab, dass der Erlaubnisnehmer etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen nach anderen Rechtsvorschriften besitzt.

Gebühren

Für diese Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (**Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Aisch**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Heller



Abdruck an:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
Herrn Reinhardt
per Mail
- Polizeiinspektion Höchstädt
per Mail
- Gemeinde/Bauhof Gremsdorf
per Mail
- Markt/Bauhof Lonnerstadt
per Mail
- Markt/Bauhof Mühlhausen
per Mail
- Markt/Bauhof Vestenbergsgreuth
per Mail

zur Kenntnisnahme